

EU-Kommission äußert sich zum FRAND-Einwand

Rechtsanwalt Sebastian Ochs

13. März 2013

EU-Kommission äußert sich zum FRAND-Einwand

Rechtsanwalt Sebastian Ochs

In die vielzitierte Patentauseinandersetzung zwischen Samsung und Apple hat sich nunmehr auch die EU-Wettbewerbskommission eingeschaltet.

Diese hat am 21.12.2012, nach monatelangen Ermittlungen, eine vorläufige Einschätzung zu kartellrechtswidrigem Verhalten, eine sogenannte „Statement of Objections“, an Samsung übersandt. Darin wirft die EU-Kommission Samsung den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV) vor.

Konkret geht es um die gerichtliche Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen aus Patenten in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten, die essentiell zur Benutzung des Mobilfunkstandards 3G UMTS sind. Samsung hatte sich zuvor grundsätzlich verpflichtet, Dritten hieran eine Lizenz zu FRAND-Bedingungen (Fair, Reasonable, Non-Discriminatory) zu erteilen. Apple und Samsung verhandelten zunächst und Apple zeigte sich wohl grundsätzlich bereit, zu FRAND-Bedingungen eine Lizenz zu nehmen. Dennoch versuchte Samsung, die Benutzung der Patente durch Apple gerichtlich zu untersagen.

Die EU-Wettbewerbskommission sieht in solch einem Vorgehen einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung: Die marktbeherrschende Stellung ergebe sich daraus, dass jedes Unternehmen, das vom 3G UMTS-Standard Gebrauch machen und in diesen Markt wolle, eine Lizenz an den standardessentiellen Patenten benötige. Eine gerichtliche Untersagung berge indessen das Risiko in sich, dass die betroffenen Produkte

vom Markt gänzlich verschwinden.

Der Inhalt des Statement of Objections ist für die Parteien oder Dritte, gar für Gerichte, nicht bindend.

Für die in der Praxis hochrelevante Frage des FRAND-Einwands im Patentverletzungsprozess mag dieses Statement of Objections jedoch einen möglichen Richtungswechsel hinsichtlich der Anforderungen an einen wirksamen FRAND-Einwand in Deutschland einläuten: Denn bislang war es nach der deutschen „Orange-Book“-Rechtsprechung notwendig, dass potentielle Lizenznehmer - also die Beklagten - den ersten Schritt bei Lizenzverhandlungen unternehmen und sich selbst nach Scheitern der Verhandlungen wie „echte“ Lizenznehmer verhalten, z. B. durch Hinterlegung des Lizenzbetrages und Auskunftserteilung.

Diese inzwischen im deutschen Recht fest etablierte „Rollen- und Aufgabenverteilung“ mag sich durchaus dahingehend verschieben, dass zumindest vom Patentinhaber verlangt wird, über einen gewissen Zeitraum ernsthafte Lizenzverhandlungen zu führen, und er während dieser Zeit gehindert ist, seine standardessentiellen Patente gerichtlich durchzusetzen.

In den folgenden Monaten bleibt die Entwicklung der instanzgerichtlichen Verletzungsentscheidungen abzuwarten. Zudem gibt es noch weitere Kartellverfahren in diesem Bereich (z.B. gegen Motorola), die zur Entscheidung anstehen.

GRÜNECKER

Wir schützen und verteidigen geistiges Eigentum: mit hochkarätigem juristischen sowie technischen Know-how. Und im engen Kontakt zu unseren Mandanten.

Als eine der größten europäischen Kanzleien für gewerblichen Rechtsschutz haben wir mehr als 400 Mitarbeiter. Über 90 spezialisierte Patent- und Rechtsanwälte decken in Teams sämtliche technischen Gebiete ab. Im engen Verbund mit ausländischen Partnerkanzleien auch weltweit.

AUTOR/IN KONTAKTIEREN

Büro München

Tel. +49 (0) 89 212530

E-Mail: info@grunecker.de

KONTAKT

Büro München

Leopoldstr. 4
80802 München

Tel. +49 (0) 89 21 23 50

Fax +49 (0) 89 22 02 87

Büro Köln

Domkloster 1
50667 Köln

Tel. +49 (0) 221 949 72 20

Fax +49 (0) 221 949 72 22

Büro Berlin

Kurfürstendamm 38/39
10719 Berlin

Tel. +49 (0) 30 305 10 29

Fax +49 (0) 30 304 31 91

Büro Paris

260 bvd Saint Germain
75007 Paris
France

Tel. + 33 (0) 1 80 40 02 60

Fax + 33 (0) 1 47 05 41 94

E-Mail: info@grunecker.de

<http://www.grunecker.de>